

Anlage ②



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Abteilung 3
Gebäudemanagement und Schulen
Metternichstr. 33
54292 Trier

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt
Ruth Mayer

Raum: 153
Tel: (0651)715-339
Fax: (0651)715-17608
ruth.mayer@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: **11-611-21 Nr. 0895VB2015**
Ihr Zeichen:

5. Oktober 2015

Bauvorbescheid

Aktenzeichen: **0895VB2015** (bei Rückfragen bitte angeben)
Bauvorhaben: **Anlegung eines Kunstrasenplatzes**
Baustelle: **Hermeskeil, Labachweg**
Gemarkung: **Hermeskeil**
Flur/Flurstück: **51-34/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides wird gemäß § 72 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wie folgt beschieden:

Auf der Beurteilungsgrundlage des § 34 Baugesetzbuch ist Ihr Vorhaben zulässig.

Dieser Bauvorbescheid ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Auflagen/Bedingungen (siehe Beiblatt)

Der Bauvorbescheid gilt vier Jahre, wenn er nicht kürzer befristet ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Durch diesen Bauvorbescheid wird eine evtl. erforderliche Baugenehmigung nicht ersetzt.

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung wird auf den beigefügten Gebührenbescheid verwiesen.

Die Gebühr ist umgehend auf eines der u. a. Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen (diese) Bescheid (Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>" aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line with a loop at the end.

Verteiler:



Bauherr



VGW Hermeskeil

Auflagen und Bedingungen zum Bauvorbescheid:

Die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und des Baugesetzbuches sind zu beachten.

Eine parallele Nutzung von Tennisanlage und eine vereinsmäßige Nutzung der Sportanlage der IGS Hermeskeil sind weder tags während der Ruhezeiten noch tags außerhalb der Ruhezeit möglich.

Eine vereinsmäßige Nutzung der Schulsportanlage ist eingeschränkt nur möglich, wenn gleichzeitig die Tennisanlage nicht genutzt wird.

Außerhalb der Freiluftsaison der Tennisanlage ist eine Nutzung tags außerhalb der Ruhezeiten über eine eingeschränkte Einwirkungszeit möglich.

Bei einer Schulsportnutzung von 8.00 bis 16.00 Uhr ist eine Vereinsnutzung von 16.00 bis 20.00 Uhr möglich.

Um eine Richtwertüberschreitung zu verhindern, müsste jedoch die Trainingszeit auf 2,5 Stunden im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt werden.

Innerhalb der Ferienzeit bei gleichzeitiger Unterlassung der Tennisplatznutzung ist im Zeitraum außerhalb der Ruhezeiten 8.00 bis 20.00 Uhr, eine 7-stündige Nutzung möglich.